

# Verordnung über die Fischerei

vom 16. Dezember 1998

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991;  
eingesehen die Artikel 32, Absatz 1 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes  
vom 15. November 1996;  
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Bestimmungen**

#### **Art. 1** Art der Fischerei

<sup>1</sup> Die Fischerei wird durch den Patentinhaber im Sinne der nachstehenden Absätze 2 bis 4 aktiv oder passiv ausgeübt. Sie ist nicht zu verwechseln mit der aktiven Fischerei im Sinne von Artikel 19 des kantonalen Gesetzes.

<sup>2</sup> Unter aktiver Fischerei versteht man, dass der Fischer während des Fangprozesses ein Gerät manipuliert.

<sup>3</sup> Unter passiver Fischerei versteht man, dass der Fischer nur für das Spannen oder Aufheben des Gerätes eingreift aber das Gerät während des Fangprozesses nicht manipuliert.

<sup>4</sup> Jedes Gerät, das von einem Schiff gezogen wird und das sich aus eigenem Antrieb fortbewegt, wird als Schleppgerät betrachtet.

#### **Art. 2** Art der Geräte

Diese Verordnung erlaubt vier Arten von Geräten, unter Vorbehalt der spezifischen Bedingungen der einzelnen Patente:

- a) die Angelschnur und der Faden,
- b) die Fischfallen,
- c) die Netze,
- d) der Gitterrahmen (Gitterwerk, Drahtnetz).

#### **Art. 3** Angelschnur und Faden

<sup>1</sup> Ein oder mehrere Haken auf einem Faden montiert für die aktive Fischerei bilden die Angelschnur.

<sup>2</sup> Ein oder mehrere Haken auf einem Faden montiert für die passive Fischerei bilden den Faden.

<sup>3</sup> Die verschiedenen bewilligten Angelschnüre sind:

- a) die schwimmende Schnur ist mit Blei beschwert und mit einem fest montierten Schwimmer versehen oder nicht mit Blei beschwert, mit oder ohne Schwimmer;
- b) die tauchende Schnur ist eine mit Blei beschwerte Schnur, ohne oder mit schiebendem Schwimmer, der nicht mit dem Grund in Berührung kommt;
- c) die schlafende Schnur ist eine mit Blei beschwerte Schnur, wobei einer oder mehrere Blei-Senker auf dem Grund liegen;
- d) die Wurfeschnur ist eine mit Blei beschwerte Schnur, ohne oder mit einem verschiebbaren Schwimmer, womit der Köder in die Weite geworfen und durch den Fischer aktiv zurückgezogen wird;
- e) die Hegene ist eine mit Blei beschwerte Schnur, ohne Schwimmer, die sich von unten nach oben und umgekehrt bewegt (Jucker);
- f) die schleppende Schnur wird von einem Schiff mit eigenem Antrieb gezogen.

<sup>4</sup>Die schlafende Schnur liegt vollständig auf dem Grund.

## **Art. 4** Fischfallen

<sup>1</sup>Die Reuse ist eine Fischfalle, bestehend aus einem Maschengeflecht von natürlichen, synthetischen oder Metallfäden, das auf einer starren Armatur straff aufgezogen ist.

<sup>2</sup>Der Fliegenschnapper oder die Elritzenflasche besteht aus einer Flasche, deren nach innen gewölbter Boden in der Mitte durchlocht ist.

## **Art. 5** Art von Netzen

<sup>1</sup>Unter Netz versteht man alle Fischereigeräte aus einem weichen Maschengewebe mit natürlichen oder synthetischen Materialien.

<sup>2</sup>Die Waage oder der Reifen ist ein auf einem Metallreifen gespanntes Netz. Der Reifen kann mittels einem zylinderförmigen Netz mit einem zweiten verbunden werden.

<sup>3</sup>Das Fangnetz ist ein Netz das mit zwei kleinen Kreuzbögen gespannt wird und deren Scheitelpunkte miteinander verbunden sind.

<sup>4</sup>Die Wasserschaufel oder das Fangnetz ist ein beutelförmiges, auf einem Rahmen montiertes Netz.

## **2. Abschnitt: Bewirtschaftung der Wasserfauna**

### **Art. 6<sup>2</sup>** Das Fangen von Fischen

<sup>1</sup>Der Inhaber des Fischereipatentes ist berechtigt Fische zu fangen mittels einer einzigen Angelschnur mit einem einfachen Angelhaken, der eine Öffnung zwischen 8 und 12 mm aufweisen muss, oder mit einem der nachstehend aufgeführten Geräte:

- a) dem Löffel oder jede andere Art von rotierenden Ködern mit einem einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken;
- b) der Fliege, wobei gleichzeitig höchstens drei Fliegen mit je einem einfachen Haken erlaubt sind. Die vorgenannte Vorschrift über die Öffnung der Angelhaken ist für die Fischerei mit der künstlichen Fliege nicht anwendbar.

- c) dem Jucker, mit maximal drei einfachen Angelhaken oder einem Drilling;
- d) sämtlichen anderen schwimmenden Ködern mit maximal drei Drillingsen.

<sup>2</sup>Für die Fischerei in den Seen und Teichen ist die Anwendung folgender Geräte mit einer einzigen Angelschnur gestattet: Eine schwimmende, tauchende, schlafende oder der Wurfeschnur, die Reuse, die Elritzenflasche, das Fangnetz, der Gitterrahmen oder der Fliegenschnäpper.

<sup>3</sup>In den Teichen ist die Karpfenfischerei mit drei Ruten erlaubt. In den Teichen darf der Hechtfischer eine zweite Rute benutzen um die erlaubten Arten von Köderfischen zu fangen. Für den Fang der Köderfische ist die vorgenannte Vorschrift über die Öffnung der Angelhaken nicht anwendbar.

#### **Art. 7** Fangen von Krebsen

Krebse können mit höchstens drei Reifen oder Waagen pro Fischer auf einer Gesamtdistanz von 100 Metern gefangen werden.

#### **Art. 8<sup>2</sup>** Verbotene Mittel und Fischereigeräte

Unter Vorbehalt besonderer Verfügungen über die Fischerei, ist es verboten:

- a) mittels Strom, Sprengstoff, chemischen Substanzen oder künstlichen Lichtquellen Wassertiere zu fangen, anzulocken, zu betäuben oder zu töten;
- b) die Beschaffenheit der Wasserläufe zu ändern, mit dem Ziel Wassertiere zu fangen;
- c) die Wanderung oder Versetzung der Fische zu verhindern, indem Hindernisse aufgebaut werden (z.B. Gitter);
- d) akustische oder chemische Mittel anzuwenden um Fische anzulocken;
- e) Fische oder Krebse mittels in das Wasser gestreute Substanzen anzulocken;
- f) die Tauchfischerei auszuüben;
- g) mittels einer Angelschnur Fische absichtlich an einer anderen Körperstelle als den Mund zu fangen;
- h) Fische von Hand zu fangen;
- i) Apparate für die Fischortung gleichzeitig mit Fischereigeräten auf einem Boot zu befördern;
- j) jegliche Art von Haken mit Widerhaken zu verwenden; dieses Verbot gilt nicht für die Fliegenfischerei mit der künstlichen Trockenfliege.

#### **Art. 9<sup>1,2</sup>** Köder

<sup>1</sup>Die Fischerei mit lebenden Köderfischen ist im ganzen Kanton verboten, unter Vorbehalt der Seen und Teiche der Rhoneebene bis zur Massabücke. Es dürfen nur die einheimischen Arten gemäss Anhang 1 zur VBGF verwendet werden. Salmoniden, Karpfen, Egli und Hechte sowie deren Eier sind als Köder generell verboten.

<sup>2</sup>Der Inhaber eines Patentes kann für den Eigengebrauch höchstens 50 erlaubte Köderfische pro Tag mit einem einzigen Fanggerät fangen.

<sup>3</sup>Das Fangen von Ködern ist zudem den Fischereivorschriften des betreffenden Gewässers unterstellt.

### **3. Abschnitt: Ausübung der Fischerei**

### **Art. 10<sup>2</sup>** Patente

<sup>1</sup>Es gibt vier Patentarten: das Jahrespatent, das Halbmonatpatent, das Wochenend- und das Tagespatent, welche abgegeben werden von:

- a) der Dienststelle, für das Jahres- und Halbmonatpatent;
- b) Privaten, im Auftrag der Dienststelle, für die anderen Patente;
- c) dem Pächter, für die verpachteten Gewässer.

<sup>2</sup>Zum Erlangen eines Jahres- und Halbmonatpatentes ist die Identitätskarte vorzuweisen und ein Passfoto zu hinterlegen; für die im Wallis wohnsässigen Ausländer ist zudem die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erforderlich.

<sup>3</sup>Zum Erlangen des Tages- oder Wochenendpatentes genügt das Vorweisen der Identitätskarte.

<sup>4</sup>Vor dem ersten Sonntag nach jeder Eröffnung wird kein Halbmonats-, Tages- oder Wochenendpatent ausgestellt.

### **Art. 11<sup>2</sup>** Kontrollbüchlein

<sup>1</sup>Der Inhaber eines Jahres- oder Halbmonatpatentes muss während der Fischereiausübung das Kontrollbüchlein auf sich tragen.

<sup>2</sup>Jeder Fang ist unverzüglich, mit allen verlangten Angaben und unauslöschlich einzutragen. Pro Linie darf nur ein Fang eingetragen werden.

<sup>3</sup>Das Kontrollbüchlein ist den Beamten der Fischereiaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

<sup>4</sup>Inhaber eines Tages- oder Wochenendpatentes tragen die Fänge unverzüglich mit allen verlangten Angaben und unauslöschlich direkt auf dem Patent in den hierfür vorgesehenen Rubriken ein.

### **Art. 12<sup>2</sup>** Rückgaben

<sup>1</sup>Das Kontrollbüchlein ist der Ausgabestelle beim Einlösen des Patentes für das folgende Jahr zurückzugeben. Wer das Patent nicht einlöst, muss das Kontrollbüchlein spätestens bis am 15. Juni abgeben.

<sup>2</sup>Das Tages- oder Wochenendpatent ist der Ausgabestelle zurückzusenden oder abzugeben. Diese übermittelt die Patente am Ende der Saison der Dienststelle.

<sup>3</sup>Das Nichtzurückgeben des Kontrollbüchleins oder des Tages- oder Wochenendpatentes ist strafbar.

### **Art. 13** Verlust

<sup>1</sup>Bei Verlust des Kontrollbüchleins kann die Ausgabestelle höchstens ein Duplikat pro Jahr gegen eine im periodischen Beschluss festgesetzten Gebühr ausstellen.

<sup>2</sup>Für die bereits verflossene Fischereiperiode wird eine verhältnismässige Anzahl von Fischen im Duplikat eingetragen. Es werden die Monate März, April, Mai und Juni berücksichtigt, wobei pro Monat 60 Fische nachgetragen werden.

<sup>3</sup>Nach dem Ausstellen eines Duplikats ist die Verwendung des Original-Kontrollbüchleins untersagt. Wird letzteres wieder aufgefunden, ist es

unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.

**Art. 14** Wiederaussetzung

<sup>1</sup> Während ihrer Schonzeit sind gefangene Fische oder solche, welche die vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, behutsam und unverzüglich wieder ins Wasser zu setzen.

<sup>2</sup> Kann der Angelhaken nicht ohne Verletzung des Fisches entfernt werden, so ist die Angelschnur abzuschneiden.

<sup>3</sup> Ein Massfisch kann nur ausgesetzt werden, wenn er mit der Fliege gefangen wurde.

**Art. 15** Spezielle Verantwortung des Pächters

Die zivile Haftpflicht des Pächters gilt gemäss Artikel 46 des Gesetzes als genügend, wenn er über eine Minimaldeckung von 2 Millionen Franken verfügt.

#### **4. Abschnitt: Schutzmassnahmen**

**Art. 16** Gefährdung der Bestände

<sup>1</sup> Ist die Existenz der Fische oder Krebse durch Wasserverschmutzung, durch Veränderungen des Wasserflusses oder durch andere Umstände gefährdet, trifft die Dienststelle die erforderlichen Massnahmen um dieselben zu schützen; die Kosten werden den Verursachern verrechnet.

<sup>2</sup> Fische, die dadurch entnommen wurden, sind wieder einzusetzen, es sei denn, diese seien nicht mehr lebensfähig.

<sup>3</sup> Inhaber eines Fischereirechtes können derartige Massnahmen nur mit Bewilligung der Dienststelle treffen.

**Art. 17<sup>1,2</sup>** Öffnungsperioden

<sup>1</sup> Die Eröffnung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

a) am ersten Sonntag März:

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabücke;
- die Talbäche;
- die Kanäle;
- die Teiche;

b) am ersten Sonntag Juni, alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer.

<sup>2</sup> Das Fangen von Ködern ist eine Woche vor den in Absatz 1 aufgeführten Eröffnungsdaten gestattet.

**Art. 18<sup>1,2</sup>** Schliessungsperioden

Die Schliessung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

a) am ersten Sonntag im Oktober:

- alle Bäche, inbegriffen die obere Rhone und ihre Zuflüsse von der Massabücke aufwärts.

- b) am letzten Sonntag im November:  
 – die Bergseen gemäss Artikel 1 Buchstabe c des 5-Jahresbeschlusses;  
 c) am letzten Sonntag im Oktober:  
 – alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer.

**Art. 19** Schontage

Dienstag und Freitag gelten als Schontage für die Fischerei in allen Bächen, der oberen Rhone und deren Zuflüsse sowie in den Kanälen. Fallen diese Tage auf einen im Wallis anerkannten Feiertag, so gelten sie nicht als Schontage; dies gilt ebenfalls für den Karfreitag.

**Art. 20** Zeiten zum Fischen

<sup>1</sup> Die Fischerei ist zu folgenden Zeiten gestattet:  
 im März von 7 bis 19 Uhr  
 im April und Mai von 6 bis 21 Uhr  
 im Juni, Juli und August von 5 bis 22 Uhr  
 im September und Oktober von 6 bis 20 Uhr  
 im November bis Februar von 8 bis 17 Uhr

<sup>2</sup> Im Falle der Aufhebung der Sommerzeit werden die Zeiten von April bis Oktober um eine Stunde vorverschoben.

**Art. 21<sup>3</sup>** Vorübergehende Schutzmassnahmen

Folgende Fischarten sind vorübergehend geschützt:

- a) die Äsche das ganze Jahr;  
 b) der Hecht vom 1. April - 31. Mai;  
 c) der Barsch vom 1. Mai - 31. Mai;  
 d) die Bachforelle vom 1. November bis 28.-29. Februar.

**Art. 22** Inkrafttreten

Beiliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und hebt ab diesem Datum alle bisherigen Bestimmungen auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**  
 Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
<b>V über die Fischerei vom 16. Dezember 1998</b>	GS/VS 1998, 298	1.1.1999
<sup>1</sup> Änderung vom 11. Dezember 2002: <b>n.W.:</b> Art. 9, 17, 18	GS/VS 2002, 225	1.1.2003
<sup>2</sup> Änderung vom 26. November 2003: <b>n.W.:</b> Art. 6, 8-12, 17, 18	GS/VS 2003, 181	1.9.2003
<sup>3</sup> Änderung vom 5. Dezember 2007: <b>n.W.:</b> Art. 21	Abl. Nr. 50/2007	1.1.2008
<b>a.:</b> aufgehoben; <b>n.:</b> neu; <b>n.W.:</b> neuer Wortlaut		

**923.100**

- 7 -